EINWOHNERGEMEINDE OCHLENBERG

BOTSCHAFT

zur

Einwohnergemeindeversammlung vom Freitag, 28. November 2025, 20.00 Uhr, im Predigtsaal des Gemeindehauses Oschwand

Mit Entsorgungs-kalender 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite
Publikationstext Anzeiger Oberaargau	**3**
1. Budget 2026	**4**
2. Finanzplan 2026 – 2030	**9**
3. Auslagerung Aufgabenbereich Abwasserentsorgung; Übertritt als ARAplus-Gemeinde; Übertragung Abwasseranlagen; Aufhebung Abwasserentsorgungsreglement	**12**
4. Verpflichtungskredit Belagssanierung Willershäusern; Projektänderung – Rückzug Geschäft	**16**
5. Feuerwehr Goldisberg; Beschaffung Hilfeleistungslöschfahrzeug	**17**
6. Kreditabrechnung Verpflichtungskredit Sanierung Lehrerhaus	**21**
7. Informationen	**22**
7.1 Hundetaxe ab 2026	22
7.2 Einführung Tempo 40 Oschwand	23
7.3 Pflanzen entlang von öffentlichen Strassen zurückschneiden	24
7.4 Kurzinformationen	26
8. Verschiedenes	**27**
Protokollauflage	**27**

Publikationstext zur Gemeindeversammlung

Die Publikation ist im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 43 vom Donnerstag, 23. Oktober 2025 wie folgt erschienen:

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ochlenberg

Freitag, 28. November 2025, 20.00 Uhr, im Predigtsaal des Gemeindehauses Oschwand, Dorf 87, 3476 Oschwand

Traktanden

1. **Budget 2026**
   Beratung und Genehmigung
2. **Finanzplan 2026-2030**
   Kenntnisnahme
3. **Auslagerung Aufgabenbereich Abwasserentsorgung; Übertritt als ARAplus-Gemeinde; Übertragung Abwasseranlagen; Aufhebung Abwasserentsorgungsreglement**
   Beratung und Genehmigung
4. ~~**Verpflichtungskredit Belagssanierung Willershäusern; Projektänderung**~~
   ~~Wiedererwägung Beschluss vom 27.06.2025 und Genehmigung Kredit~~ **(nachträglich gestrichen)**
5. **Feuerwehr Goldisberg; Beschaffung Hilfeleistungslöschfahrzeug**
   Zustimmung
6. **Kreditabrechnung Verpflichtungskredit Sanierung Lehrerhaus Neuhaus**
   Kenntnisnahme und Genehmigung
7. **Informationen**
8. **Verschiedenes**

Die Akten zu den traktandierten Geschäften liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg, Dorf 87, 3476 Oschwand, öffentlich auf.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen Versammlungsbeschlüsse und gegen Erlasse der Gemeinde kann gemäss Art. 60ff VRPG innert 30 Tagen nach der Versammlung, in Wahlsachen innert 10 Tagen, beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 in Wangen an der Aare Beschwerde geführt werden. Zuständigkeits- und Verfahrensfehler sind an der Gemeindeversammlung sofort zu rügen (Rügepflicht gemäss Art. 49a GG).

Protokollgenehmigung:
Gemäss Art. 64 Organisationsreglement wird das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Alle stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind zur Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

3476 Oschwand, Oktober 2025 **Gemeinderat Ochlenberg**

Geschäfte

1. Budget 2026

Berichterstattung Budget 2026

Das vollständige Budget kann ab Zeitpunkt der Publikation im Anzeiger Oberaargau während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Interessierten Personen wird die Finanzverwalterin gerne ihre Fragen zum Budget beantworten. Zudem wird das Budget 2026 auf der Website der Gemeinde Ochlenberg aufgeschaltet.

Steueranlage und Gebühren 2026

Gemeindesteueranlage	**1.60 Einheiten** (unverändert)
Liegenschaftssteuer	**1.2 ‰ vom amtlichen Wert** (unverändert)
Hundetaxe	**CHF 60.00 pro Hund** (Erhöhung um CHF 30.00; siehe Kapitel 7.1 der Botschaft)

Die übrigen Gebühren und Ersatzabgaben bleiben im Jahr 2026 unverändert (Stand Oktober 2025).

Ergebnisse

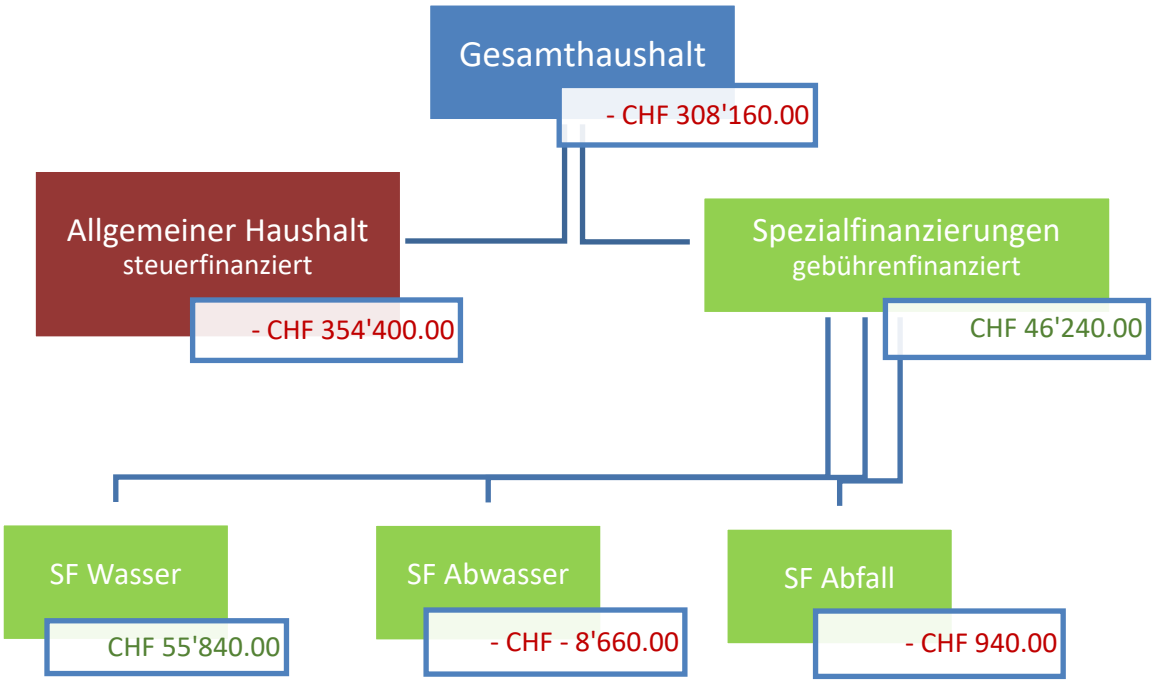

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 308'160.00 ab. Gegenüber dem Vorjahr gibt das eine Schlechterstellung von CHF 306'299.00.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 354'400.00 ab. Gegenüber dem Vorjahr schliesst das Budget um CHF 335'010.00 schlechter ab.

Wesentliche Aufwände/Erträge

Sachaufwand

Abweichungen zum Vorjahr gibt es beim Personal- und Sachaufwand. Für den Personalaufwand wird CHF 44'480.00 weniger budgetiert gegenüber dem Vorjahr (Personalwechsel). Im Sachaufwand wird CHF 28'000.00 weniger budgetiert, obwohl der Ersatz eines Anhängers für den Werkhof von CHF 20'000.00 enthalten ist. Die Honorare für externe Berater nehmen ab, wie auch die Unterhaltskosten vor allem bei den Liegenschaften.

Soziales

Im Bereich Soziales steigt der Nettoaufwand um CHF 5'170.00 gegenüber dem Vorjahr. Die Mehrkosten stammen aus den Lastenausgleichen Soziales.

Steuerertrag

Es wird mit einem Minderertrag von Fr. 358'540.00 gegenüber dem Vorjahresbudget gerechnet. Die grosse Differenz finden wir im Bereich Liegenschaften des Finanzvermögens (die Liegenschaft Stauffenbach 13g ist verkauft) und die Sanierung der beiden Wohnungen im Oschwand infolge Wasserschadens wird im Rechnungsjahr 2025 umgesetzt.

Die Zahlen für die Berechnung der Steuereinnahmen stammen aus der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern. Die Erhöhungen wurden eher zurückhaltend berechnet und basieren auf der Entwicklung der Vorjahre.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung Wasser schliesst positiv ab, die Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall schliessen mit einem Aufwandüberschuss ab. Gegenüber dem Vorjahr sieht dies wie folgt aus:

	Budget 2026	Budget 2025	Abweichung
SF Wasser	+ 55’840.00	+ 19’209.00	+ 36’631.00
SF Abwasser	- 8’660.00	- 240.00	+ 8'810.00
SF Abfall	- 940.00	- 1'440.00	- 500.00

Die Wasserversorgung ist gestartet und weist erste Erfahrungswerte auf. Es wird mit Unterhaltskosten von CHF 22'000.00 gerechnet.

Im Bereich Abwasser bleiben die Unterhaltskosten im gleichen Rahmen wie im Vorjahr. Der Beitrag an die Betriebskosten ARA sind leicht erhöht.

Im Bereich Abfall wird praktisch mit gleichbleibenden Kosten gerechnet.

Investitionen

Die voraussichtlichen Nettoinvestitionen von CHF 289'200.00 dienen als Grundlage zur Berechnung der Folgekosten für das aktuelle Budget (Abschreibungen). Da die Abschreibungen teilweise auf einen sehr langen Zeitraum ausgelegt sind, sind die budgetwirksamen Kostenfolgen daraus nicht zu unterschätzen.

Die geplanten Investitionen, welche über der Aktivierungsgrenze von CHF 25‘000 liegen, sind die Folgenden:

Reorganisation Gemeindearchiv	CHF	34’200.00
Dachsanierung Schulhaus Neuhaus	CHF	47'000.00
Belagssanierung Willershäusern	CHF	108'000.00
Verbindungsleitung Oschwand-Spych	CHF	100'000.00
Nettoinvestitionen	CHF	289’200.00

Gesamtübersicht Erfolgsrechnung

Analyse der Veränderungen des aktuellen Budgets im Vergleich zum Vorjahr sowie gegenüber der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung.

0 Verwaltung

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	445'720.00	37'100.00	453'740.00	36'950.00	379'628.74	38'105.70
Netto		**408'620.00**		**416'790.00**		**341'523.04**

Die Personalkosten sinken infolge Personalwechsel. Dementsprechend reduzieren sich die Sozialversicherungsbeiträge. Enthalten sind die Grossratswahlen (Couvert, Verpackung und Porto). Kleinere Anschaffungen wie z.B. ein Bürostuhl oder eine Schneidemaschine. Die Versicherungskosten werden leicht erhöht infolge Neuschätzung Gemeindeverwaltung Oschwand.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	97'040.00	35'340.00	100'690.00	33'840.00	91'681.01	37'640.04
Netto		**61'700.00**		**66'850.00**		**54'040.97**

Budgetiert sind Unterhaltsarbeiten bei den Feuerwehrweihern. Die Schiessanlage Wäckerschwend muss bis Ende Jahr 2027 saniert sein. Hierzu werden CHF 3'000.00 Planungskosten vorgesehen.
Der Anteil an den Bevölkerungsschutz Oberaargau fällt leicht tiefer aus.

Es wird mit gleichbleibenden Wehrdienstersatzabgaben gerechnet, welche wiederum an die Feuerwehr Goldisberg zu überweisen sind.

2 Bildung

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	913'060.00	287'620.00	918'460.00	277'820.00	897'753.10	252'759.59
Netto		**625'440.00**		**640'640.00**		**644'993.51**

Beim Schulverband BOT fallen die Schul- und Verbandskosten tiefer aus. Die Gründe dafür liegen in den Schülerzahlen und der wegfallenden Oberstufe an den Oberstufenverband Herzogenbuchsee. In der Basisstufe sind neu 19 Schüler (Vorjahr 16 Schüler). In der Primarstufe sind 26 Schüler, zwei weniger als im Vorjahr.

Der Beitrag an den Oberstufenverband Herzogenbuchsee erhöht sich massiv, da alle Oberstufenschüler nach Herzogenbuchsee wechseln. Insgesamt 21 Schüler aus Ochlenberg besuchen die Oberstufe. Pro Schüler werden mit Kosten von CHF 12'084.00 gerechnet. Sechs Schüler besuchen die Hauswirtschaft, welche mit Kosten von CHF 771.00 pro Schüler berechnet werden.

Schulliegenschaft Neuhaus

Vorgesehen sind zwei neue Tore für den öffentlichen Pausen- und Spielplatz und eine Abwaschmaschine für das Lehrerzimmer (Hygienegründe). Die tieferen budgetierten Ausgaben liegen hauptsächlich im Bereich Unterhalt. Das Gebäude «Schule Oschwand» fällt weg, weil dieses nun in der Funktion als Gemeindeverwaltung budgetiert ist. Für das Schulhaus Neuhaus ist die Kontrolle der Turngeräte und der allgemeine Unterhalt berücksichtigt.

3 Kultur, Sport und Freizeit

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	4'120.00	10.00	4'120.00	10.00	3'793.65	0.00
Netto		**4'110.00**		**4'110.00**		**3'793.65**

Gegenüber dem Vorjahr sind die Kosten praktisch unverändert geblieben.

4 Gesundheit

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	450.00	0.00	450.00	0.00	30.00	0.00
Netto		**450.00**		**450.00**		**30.00**

Gegenüber dem Vorjahr sind die Kosten praktisch unverändert geblieben.

5 Soziale Sicherheit

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	505'370.00	42'600.00	500'200.00	36'100.00	431'912.18	35'248.20
Netto		**462'770.00**		**464'100.00**		**396'663.98**

Die Betreuungsgutscheine nehmen beachtlich zu, dies infolge mehr Anmeldungen. Auf der Ertragsseite fällt der Rückerstattungsbetrag dadurch ebenfalls höher aus. Der Beitrag an den Lastenausgleich Soziales erhöht sich um CHF 7'270.00.

Auf der Ertragsseite wird, die im Jahr 2015 angelegte Rückstellung Lastenausgleich, jährlich mit dem Betrag von CHF 31'900.00 aufgelöst.

Der Beitrag an den Regionalen Sozialdienst fällt tiefer aus, weil die grossen Anschaffungen im Jahr 2025 getätigt werden konnten.

6 Verkehr, und Nachrichtenübermittlung

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	316'620.00	23'600.00	296'400.00	19'950.00	262'635.67	15'284.90
Netto		**293'020.00**		**276'450.00**		**247'350.77**

Eine Schulung zum Wasserwart ist beim Werkhofpersonal geplant. Weiter sind Anschaffungen einer Akku Heckenschere und eines Bläser Traktoranbaus vorgesehen. Für den baulichen Unterhalt sind wie gewohnt CHF 45'000.00 budgetiert.

Der Lastenanteil an den öffentlichen Verkehr sinkt minim.

7 Umweltschutz und Raumordnung

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	347'800.00	305'940.00	343'863.00	290'503.00	222'856.94	179'056.49
Netto		**41'860.00**		**53'260.00**		**43'800.45**

Wasserversorgung
Schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 55'840.00 ab. Enthalten ist hier der Anteil aus dem geografisch-topografischen Zuschuss von CHF 73'200.00 und der voraussichtliche Anteil der Gemeinde Seeberg von CHF 6'100.00.

Abwasserentsorgung
Schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'160.00 ab. Die Betriebskosten an den ARA-Verband fallen höher aus, analog dem Jahr 2024.

Abfallentsorgung
Schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 940.00 ab. Berücksichtigt ist hier die Teuerung für Verbrauchsmaterial und die Abfuhrkosten.

8 Volkswirtschaft

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	1'900.00	35'000.00	1'900.00	26'500.00	1'558.00	37'921.00
Netto	**33'100.00**		**24'600.00**		**36'363.00**	

Gegenüber dem Vorjahr sind die Kosten praktisch unverändert geblieben.

9 Finanzen und Steuern

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
	182'120.00	2'046'990.00	507'380.00	2'405'530.00	629'168.72	2'325'002.09
Netto	**1'864'870.00**		**1'898'150.00**		**1'695'833.37**	

Steuern
Bei den Einkommenssteuern natürlicher Personen ist die Finanzverwaltung wieder ein bisschen optimistischer. Der Boom, die Ölheizungen durch Wärmepumpen zu ersetzen oder die Dächer mit Solarpanels auszustatten, flacht wieder ein wenig ab. Unterhaltskosten, welche die Grundeigentümer in Abzug bringen können, sind nicht voraussehbar und wahrscheinlich im Rahmen der Vorjahre. Trotzdem wird mit einer eher tieferen Zuwachsrate gerechnet. Die Vermögenssteuern hingegen erfahren einen sehr positiven Anstieg.

Sondersteuern
Bei den Grundstückgewinnsteuern und den Sonderveranlagungen wurde das Budget aufgrund der aktuellen Einnahmen und der Vorjahre angepasst.

Finanz- und Lastenausgleich

Mit der Steuererhöhung sollte unsere Steuerkraft tendenziell steigen, gemäss Finanzplanungshilfe des Kantons Bern. Dementsprechend sollte unser Anteil aus der Mindestausstattung sowie aus dem Disparitätenabbau tiefer ausfallen. Aufgrund des Steuereinbruchs im Jahr 2024, fällt die Durchschnittsberechnung der drei vorangehenden Steuerjahre positiver aus.
Ein Drittel aus dem geografisch-topografischen Zuschuss wird zu Gunsten der Wasserversorgung verbucht.

Neutrale Aufwendungen und Erträge

Gemäss gesetzlichen Vorgaben muss 5 Jahre nach Einführung von HRM2 ein Teil der Neubewertungsreserve in die Schwankungsreserve umgelegt werden. Der Restbetrag muss dann über die nächsten 5 Jahre aufgelöst werden und fliesst als Ertrag in die Erfolgsrechnung. Dieser Betrag von CHF 28'100.00 wird letztmals im Rechnungsjahr 2025 gutgeschrieben.

Eigenkapitalnachweis

Das Eigenkapital (Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag) wird kontenplanmässig detaillierter dargestellt als im HRM1. Insbesondere werden die Spezialfinanzierungen dem Eigenkapital zugeteilt. Aus der Neubewertung des Finanzvermögens können sich zudem Bewertungsreserven Veränderungen ergeben.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

1. **Die Steueranlage ist für die Gemeindesteuern auf das 1.6-fache der Einheitssätze festzusetzen (unverändert).**
2. **Die Liegenschaftssteuer ist auf 1.2‰ des amtlichen Wertes festzusetzen (unverändert).**
3. **Das Budget 2026 bestehend aus:**

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF 2'758'360.00	CHF 2'450'200.00
Aufwandüberschuss		**CHF -308'160.00**
Allgemeiner Haushalt	CHF 2'515'760.00	CHF 2'161'360.00
Aufwandüberschuss		**CHF -354'400.00**
SF Wasserversorgung	CHF 105'200.00	CHF 161'040.00
Ertragsüberschuss		**CHF +55'840.00**
SF Abwasserentsorgung	CHF 105'260.00	CHF 96'600.00
Aufwandüberschuss		**CHF -8’660.00**
SF Abfallentsorgung	CHF 32'140.00	CHF 31'200.00
Aufwandüberschuss		**CHF -940.00**

ist zu genehmigen.

Der Gemeinderat hat das Budget an seiner Sitzung vom 6. Oktober 2025 genehmigt.

2. Finanzplan 2026-2030

Hinweise

Gemäss Art. 64 der Gemeindeverordnung (GV) sind die Gemeinden verpflichtet, einen Finanzplan zu erstellen, der einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis acht Jahren vermittelt. Der Finanzplan ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen.

Der Finanzplan soll Auskunft geben über:
- die Entwicklung der Gemeindefinanzen in den nächsten 4 - 8 Jahren
- die Investitionstätigkeit, deren Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht sowie Tragbarkeit, Folgekosten und Finanzierung der Investitionen
- geplante neue Aufgaben und deren Auswirkung auf den Finanzhaushalt
- Entwicklung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen sowie Bilanzentwicklung

Der Finanzplan ist ein:
- finanzpolitisches Führungs- und Koordinationsinstrument
- Planungsmittel mit entsprechender Ungenauigkeit und Unverbindlichkeit
- Früherkennungssystem; welches allfällige finanzielle Engpässe frühzeitig aufzeigt, damit notwendige Korrekturen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Der Finanzplan beinhaltet keine Kreditentscheide; jede Investition ist dem zuständigen Organ zum Beschluss vorzulegen. Gemäss Gemeindegesetz soll ein Finanzplan so ausgestaltet werden, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Ein Defizit kann budgetiert werden, wenn es durch Eigenkapital gedeckt ist oder wenn der Gemeinderat mit dem Finanzplan ausweist, wie ein allfälliger Bilanzfehlbetrag in den nächsten Jahren ausgeglichen werden kann (innert 8 Jahren).

Berichterstattung Finanzplan 2026 bis 2030

Die Planperiode weist für das Budgetjahr einen Auftragsüberschuss aus. In den zukünftigen Planjahren schreibt der Finanzplan voraussichtlich ebenfalls negative Ergebnisse. Eine weitere Steuererhöhung muss in Betracht gezogen werden.

Personalaufwand

Die Einwohnergemeinde Ochlenberg rechnet mit einem mit einem Zuwachs von 2.0 % (Teuerung und individueller Lohnaufstieg).

Abschreibungen

Seit dem Übergang auf HRM2 im Jahr 2016, wird das bestehende Verwaltungsvermögen Stand 01.01.2016 linear mit jährlich CHF 97'288.50 bis ins Jahr 2027 abgeschrieben. Neue Investitionen werden nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungssätze stützen sich auf die Anlagekategorie gemäss Art. 83 Abs. 2 und Anhang 2 der Gemeindeverordnung.

Für die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gelten seit 01.01.1998 spezielle Abschreibungsvorschriften, d.h. die Abschreibungen basieren auf den Wiederbeschaffungswerten und der geplanten Nutzungsdauer der Anlagen und sie werden als Spezialfinanzierung Werterhalt geführt.

Finanzausgleich / Lastenausgleich

Aus dem Finanzausgleich ist im Jahr 2026 mit einem Zuschuss von rund CHF 544'800.00 zu rechnen. Beim Lastenausgleich liegen die zu leistenden Zahlungen im Jahr 2026 bei Fr. 588'360.00.

Steuern

Bei den natürlichen Personen wird im Budgetjahr 2026 gegenüber der Aktualisierung 2025 mit einem Ertragswachstum von 9 Prozent gerechnet. Dies Aufgrund der Hochrechnung der Steuerzahlen 2025. Mit der Hochrechnung aus der ersten und zweiten Steuerrate 2025 kann von besseren Einnahmen ausgegangen werden. Daher die Angleichung an die Steuerjahre 2023 und 2024.

Ergebnisse Finanzplanung

Die Neubewertungsreserve wird ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde linear innerhalb von fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst. Die Neubewertungsreserve der Gemeinde Ochlenberg beträgt CHF 28'100.00 und wird im Rechnungsjahr 2025 letztmals gutgeschrieben.

Der Finanzhaushalt der Gemeinde startet mit einer nicht allzu positiven Ausgangslage in die Prognoseperiode 2026 – 2030. Der Handlungsspielraum der Erfolgsrechnung bleibt in den Planjahren im akzeptablen Minus. Dies wird noch durch das Eigenkapital abgedeckt. Mit der aktuellen Steueranlage bleiben strukturelle Defizite bestehen. Bis zu den Planjahren 2026 – 2028 sollen diese mit weiteren Sparmassnahmen entschärft werden. Im Budgetjahr 2027 ist eine weitere Steuererhöhung zwingend zu prüfen. Ansonsten fällt die Gemeinde Ochlenberg spätestens im Jahr 2028/2029 in einen Bilanzfehlbetrag. Dieser muss mit den nötigen Sanierungsmassnahmen innerhalb von 8 Jahren abgetragen werden.

Ein weiterer Grund für das strukturelle Defizit sind die hohen Ausgaben bei den Lastenausgleichssystemen, die die Gemeinden zusammen mit dem Kanton finanzieren, wie etwa Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen/Familienzulagen, Öffentlicher Verkehr und neue Aufgabenteilung. Die Beiträge an den Kanton steigen nahezu jährlich und diese können durch die Gemeinde praktisch nicht beeinflusst werden. Die Verschuldung wird in der Prognoseperiode deutlich ansteigen. Es wird deshalb sehr wichtig sein, in Zukunft positivere Rechnungsergebnisse zu erzielen, damit die Schulden auch amortisiert werden können. Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) wird in der Prognoseperiode voraussichtlich um rund 1.2 Mio. Franken abnehmen.

Die Spezialfinanzierungen weisen grundsätzlich keine markanten Veränderungen auf.

Fazit
Der Gemeinderat wird das Investitionsprogramm weiterhin nach Prioritäten aufnehmen und tätigen. Desinvestitionen sind zu vermeiden. Oberstes Ziel des Gemeinderates ist und bleibt, das finanzielle Gleichgewicht des Finanzhaushaltes und ein wirtschaftlicher Umgang mit den Gemeindefinanzen.

Das Investitionsprogramm sieht für die Planjahr 2027 – 2031 diverse Investitionen vor. Es ist davon auszugehen, dass sich die geplanten Investitionen der Vorjahre teilweise in die Folgejahre verschieben. Die geplanten neuen Investitionen können zum heutigen Stand zum Teil mit eigenen Mitteln finanziert werden. Es muss jedoch in den folgenden Jahren geprüft werden, ob allenfalls Fremdkapital aufgenommen werden muss. Mit jeder neuen Investition erhöht sich ausserdem der jährliche Abschreibungsaufwand, was die Erfolgsrechnung zusätzlich belastet.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

1. Der Finanzplan 2026-2030 wird zur Kenntnis genommen.

3. Auslagerung Aufgabenbereich Abwasserentsorgung; Übertritt als ARAplus-Gemeinde; Übertragung Abwasseranlagen; Aufhebung Abwasserentsorgungsreglement

Das Wichtigste auf einen Blick

Der für die Reinigung und Entsorgung des Abwassers zuständige Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee plant unter dem Projektnamen ARA Vision 2025 eine Neuorganisation der Abwasserentsorgung in der Region Herzogenbuchsee, welche eine vollständige Übertragung von Aufgaben und Anlagen von den einzelnen Gemeinden an den Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee anstrebt.

Aufgrund veralteter Infrastruktur und sich verschärfenden Gewässerschutzvorschriften ist eine umfassende Sanierung und ein Weiterausbau des Netzes sowie der Kläranlagen notwendig; wobei die ARA Herzogenbuchsee am heutigen Standort in Wanzwil mittelfristig wegen zu geringer Kapazität - verbunden mit einer ungenügenden Wirtschaftlichkeit - gemäss den Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan in rund 15 Jahren an eine grössere Abwasserreinigungsanlage (in Wanzwil) angeschlossen werden muss.

Das neue Organisationsreglement des Verbandes schafft die Kategorie der ARAplus-Gemeinden, die ihre gesamte Abwasserentsorgung dem Verband übertragen, wodurch eine zentralisierte und professionellere Steuerung der Abwasserwirtschaft und eine Vereinheitlichung der Gebühren ermöglicht wird. Der Gemeinderat Ochlenberg ist diesem Vorhaben von Beginn weg positiv gegenübergestanden und hat sich aktiv in den Prozess eingebracht. Er beantragt den Stimmberechtigten vor diesem Hintergrund den Übertritt als ARAplus-Gemeinde und somit eine vollständige Aufgabenübertragung an den Gemeindeverband auf den 1. Januar 2027.

Im Falle der Gemeinde Ochlenberg ist die Übertragung neutral, wobei der resultierende Buchgewinn zweckgebunden zur Vergünstigung der Abwassergebühren für die Endverbraucher verwendet werden sollen.

Ausgangslage

Das Leitungsnetz im Verbandsgebiet des ARA-Verbandes wurde ab den 1960er-Jahren erstellt und stetig erweitert. Der Umstand, dass an die Erstellungskosten höhere Subventionen seitens des Kantons geleistet wurden, sofern die Investitionen die einzelnen Gemeinden selbst getätigt haben, führte zu den heutigen heterogenen Eigentumsverhältnissen innerhalb des gemeinsam genutzten Leitungsnetzes sowie den systemrelevanten Sonderbauwerken.

In der Zwischenzeit ist das Netz in die Jahre gekommen und wird kurz- bzw. mittelfristig erneuert werden müssen. Zudem führen stetig verschärfte Vorschriften im Bereich des Gewässerschutzes zu Anpassungs- und Weiterausbaubedarf u.a. an den Sonderbauwerken und -anlagen zur weiteren Verbesserung der Wasserqualität in den Gewässern.

GEMEINDEVERBAND ARA
REGION HERZOGENBUCHSEE

Mit den anstehenden Sanierungen gewinnt deshalb in Zukunft die Frage des Eigentums und der Mitbenutzung der für das System der Abwasserentsorgung relevanten Anlagen stark an Bedeutung - nicht zuletzt aus Gründen einer optimierten Abwasserbewirtschaftung, aber auch mit Blick auf den Werterhalt der bestehenden Anlagen - verbunden mit der künftigen Finanzierung und Kostenverlegung an die Benutzenden (Gemeinden und Private).

Um diese künftigen Herausforderungen koordinierter angehen und planen zu können, hat der ARA-Verband eine eigene Generelle Entwässerungsplanung (V-GEP) erarbeitet, welche vom Amt für Wasser und Abwasser des Kantons Bern genehmigt wurde. Ergebnis daraus ist u.a. das Projekt ARA Vision 2025.

Um was geht es, welche Zielsetzungen werden mit dem Projekt ARA Vision 2025 verfolgt?

Der Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee hat nach der Zustimmung sämtlicher 12 Verbandsgemeinden per 1. Januar 2024 ein neues Organisationsreglement (OgR) in Kraft gesetzt. Es ermöglicht den Verbandsgemeinden, dem ARA-Verband künftig freiwillig mehr Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung zu übertragen.

In absehbarer Zukunft werden zahlreiche systemrelevante Abwasseranlagen erneuert werden müssen. Diese Erneuerungen werden nur bedingt durch den Kanton mitfinanziert. Zudem steht die Reinigung der Abwässer vor immer neuen technischen Herausforderungen.

Das OgR 2024 stellt sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserentsorgung und die Reinigung der Abwässer im Verbandsgebiet auch in Zukunft eingehalten werden und die Verbandsgemeinden ihren Auftrag weiterhin erfüllen können. Zudem sollen die Gebühren selbst dann tragbar bleiben, wenn wesentliche Neuinvestitionen (z.B. in Kanäle, Pumpwerke oder Ausgleichsbecken) anfallen.

Die ARA Vision 2025 im Detail

Behörden und Verwaltung der Gemeinden sehen sich mit stetig steigenden Anforderungen im Aufgabenbereich des Gewässerschutzes und der Abwasserentsorgung konfrontiert. Vielerorts werden entsprechend externe Fachstellen oder Ingenieurbüros beigezogen. Jede Gemeinde koordiniert die Arbeiten heute nur auf ihrem eigenen Gemeindegebiet. Eine übergeordnete und systemübergreifende Koordination aller Themen in der Abwasserbehandlung fehlt.

Im Rahmen der Umsetzung des Projekts „V-GEP“ des Gemeindeverbands ARA Region Herzogenbuchsee, welches u.a. die bessere Koordination der Entwässerungsplanung innerhalb des gesamten Verbandsgebiet anstrebt, wurde deshalb gefordert, eine visionäre *Abwassergemeinde* zur künftigen Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, wie dies heute bereits bei vielen Wasserversorgern der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Abgeordnetenversammlung 2019 einen Kredit zur Umsetzung des Projektes ARA Vision 2025 beschlossen. Als grundsätzliches Ziel wird die langfristige Sicherstellung eines einheitlichen Gewässerschutzes im gesamten Verbandsgebiet sowie der optimierte Einsatz von Finanzmitteln, Personal- und Materialressourcen im Rahmen des Betriebs eines gesamtheitlich abgestimmten Abwasserentsorgungssystems von der "Kloschüssel bis zur Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter Aare" verfolgt.

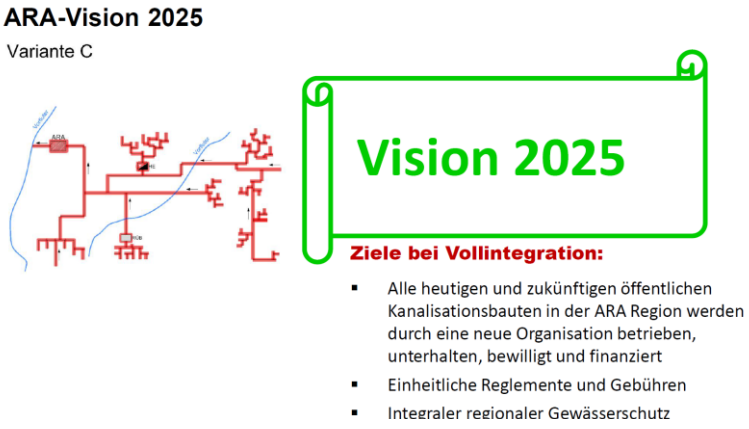

Abb. 2: Variante C = *Abwassergemeinde* - Vollintegration mit Übertragung aller Anlagen an den Gemeindeverband ARA

Der Zweck des Verbandes wurde 2024 erweitert und neu zwei Kategorien von Verbandsgemeinden geschaffen:

- **ARAplus-Gemeinden** haben den gesamten Aufgabenbereich Abwasserentsorgung an den Verband übertragen (Variante C).
- **ARA-Gemeinden** haben nur die systemrelevanten Anlagen oder gar keine Anlagen an den Verband übertragen (Varianten B bzw. A).

Angestrebt wird längerfristig die vollständige Umsetzung der Variante C *"Abwassergemeinde"* (vgl. Abb. 3 hiernach), bei der alle 12 Gemeinden als sogenannte ARAplus-Gemeinden neben den systemrelevanten Transportleitungen sowie regulierenden Rückhaltebecken und Hochwasserentlastungen auch ihre Ortsnetze zu Eigentum und Unterhalt in den Gemeindeverband einbringen. Für 2026 beabsichtigt neben Herzogenbuchsee auch die Gemeinde Inkwil die vollständige Auslagerung ihres Abwasserbereichs. 2027 planen die Gemeinden Bettenhausen, Bolken und Ochlenberg, den gleichen Schritt zu gehen.

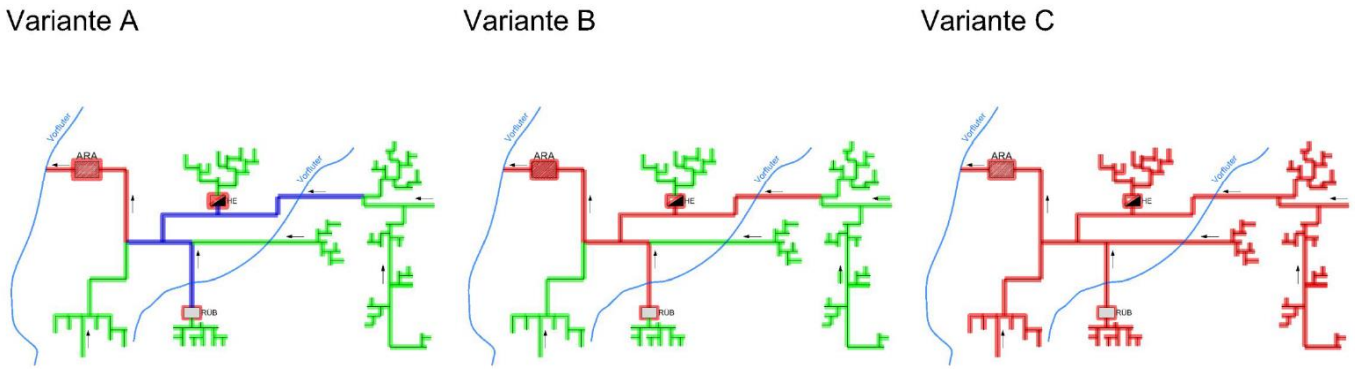

Abb. 3: Variante A = Regelung der Mitnutzung der Systemrelevanten Leitungen pro Gemeinde auf vertraglicher Basis
Variante B = Minimalzielsetzung "Teilintegration" mit Übertragung aller systemrelevanten Anlageteile an den Gemeindeverband ARA
Variante C = Längerfristige Zielsetzung "Vollintegration" mit Übertragung aller Anlagen an den Gemeindeverband ARA

Der Gemeinderat hat sich mehrfach für die Variante C mit Vollintegration der Gemeinde Ochlenberg als ARAplus-Gemeinde und einer Abtretung aller Abwasseranlagen an den Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee ausgesprochen. Der Vollzug der komplexen Gewässerschutzaufgaben wird damit entpolitisiert und in einem regionalen Kompetenzzentrum professionalisiert.

Die Abtretung an den Verband ermöglicht eine integralere Steuerung und Optimierung des Mitteleinsatzes.

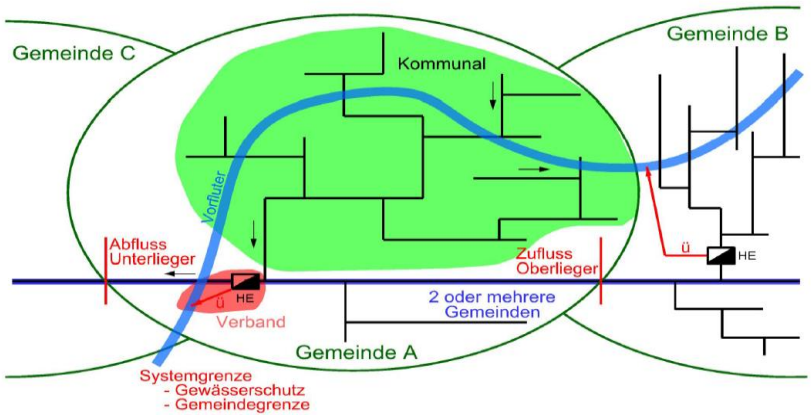

Abb 1: Heutiges System, unkoordiniert mit Ausrichtung auf rein kommunale Bedürfnisse

Neu obliegt die Aufgabenerfüllung vollständig dem Verband. Dazu gehören die Planung, die Erstellung und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie Bewilligungen und Kontrollen im Gemeindegebiet. Der Gemeinde selbst kommen keine Aufgaben mehr zu.

Das geltende Abwasserentsorgungsreglement kann auf den Zeitpunkt der Auslagerung der Aufgabe aufgehoben werden.

Weiter erhebt neu der Verband einheitliche Gebühren für die Abwasserentsorgung in den ARAplus-Gemeinden gemäss dem verbandseigenen Abwasserentsorgungsreglement bzw. der dazugehörigen Verordnung. Zur Sicherstellung der Kostendeckung, einer verursachergerechten Kostenverteilung und zur Vermeidung unerwünschter Quersubventionierungen führt der Verband je eine Spartenrechnung für die Abwasserreinigung, für den Bau, Betrieb und Unterhalt der übrigen Abwasseranlagen im Verbandsgebiet sowie für die Ortsnetze der ARAplus-Gemeinden.

Zum Entschädigungsmodell der Anlagenübertragung und deren Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde

Die Eigentumsübertragung der Abwasseranlagen an den Verband richtet sich nach Art. 81 des OgR 2024 des ARA-Verbandes und wird der Gemeinde mit einer einmaligen Pauschale entschädigt. Das Entgelt entspricht dem Saldo der Spezialfinanzierung Werterhalt per 31. Dezember 2026 von voraussichtlich CHF 754'468.

Übertragung Spezialfinanzierung Werterhalt
Werden dem Gemeindeverband Sachanlagen ins Eigentum überführt, so ist auch der entsprechende Anteil der Spezialfinanzierung Werterhalt (SF) Abwasserentsorgung gemäss kantonaler Gemeindeverordnung mit zu übertragen. Es entsteht ein Mittelabfluss von der Gemeinde Ochlenberg hin zum ARA-Verband. Bei einer Vollintegration ist die SF Werterhalt zu 100% dem Verband zu übertragen. In der SF Werterhalt werden per Ende 2026 geschätzt knapp CHF 754’468 verbucht sein.

Verwendung von Buchgewinnen und Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich
Die Vollintegration als ARAplus-Gemeinde, verbunden mit einer Auflösung der Spezialfinanzierung Werterhalt, führt zu einem Buchgewinn zugunsten der Gemeinde. Dieser ist, wie gesetzlich vorgeschrieben, der Spezialfinanzierung «Übertragung Verwaltungsvermögen» gutzuschreiben. Artikel 85a der kantonalen Gemeindeverordnung sieht hierfür vor, dass der Buchgewinn von voraussichtlich CHF 754’468 nach der vorgeschriebenen Wartefrist von fünf Jahren während 16 Jahren zur Vergünstigung der Abwassergebühren verwendet werden muss. Gleich verhält es sich mit dem per 31. Dezember 2026 voraussichtlich resultierenden Saldo der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich von CHF 321’769 Franken.

Die Gemeindeversammlung wird im kommenden Jahr über ein entsprechendes Reglement zu befinden haben.

Für den steuerfinanzierten Haushalt der Gemeinderechnung ist die Abtretung der Abwasseranlagen als ARAplus-Gemeinde an den ARA-Verband erfolgsneutral, weil die Abgeltung zur Abschreibung des bestehenden Verwaltungsvermögens im Abwasserbereich dient und, soweit daraus ein Buchgewinn entsteht, dieser zweckgebunden für die Vergünstigung der Abwassergrundgebühren direkt zugunsten der Liegenschaftseigentümerschaften zu verwenden ist. Hingegen ergeben sich Auswirkungen auf den Mittelfluss, sofern die Abwassergebühren aus dem Buchgewinn bzw. Restsaldo der SF Rechnungsausgleich verbilligt werden sollen.

Gebühren in den ARAplus-Gemeinden

Zur Finanzierung der Aufgaben des Gewässerschutzes erhebt der ARA-Verband in den ARAplus-Gemeinden (anstelle der Gemeinde) gestützt auf das verbandseigene Abwasserentsorgungsreglement 2026 und die dazugehörige Abwasserentsorgungsverordnung 2026 ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung kostendeckende Gebühren. Die zu erhebenden Grund- und Verbrauchsgebühren betragen (Staffeltarif, exkl. MWST):

pauschal für 0 bis 55 m^3:	CHF	150.00
pro weiteren m^3 bis 500 m^3:	CHF	2.40

pro weiteren m^3 bis 3'000 m^3:	CHF	2.10
pro weiteren m^3 über 3'000 m^3:	CHF	1.80

Die wiederkehrende Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die Kanalisation beträgt pro ganze oder angebrochene 150 m^2 entwässerte Fläche CHF 30.00.

Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird aufgrund der Belastungswerte (Loading Unit, LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben. Sie beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 100.00 pro LU. Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das direkt oder indirekt in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m^2 entwässerte Fläche zu bezahlen. Sie beträgt CHF 5.00 pro m^2 entwässerte Fläche.

Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (LU oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche) ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (LU oder Reduktion der entwässerten Fläche) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren zurückerstattet.

Da ein Systemwechsel in der Gebührenberechnung gegenüber den aktuellen Berechnungsgrundlagen erfolgt, gestaltet sich ein "eins zu eins" Vergleich schwierig. Die Gebühren wurden beim Preisüberwacher (PUE) einer freiwilligen Überprüfung unterzogen. Die Tarife wurden vom PUE als unbedenklich qualifiziert. Sie bewegen sich im schweizerischen Mittel.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

1. **Die Einwohnergemeinde Ochlenberg gehört dem Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee mit Wirkung ab 1. Januar 2027 als ARAplus-Gemeinde im Sinne des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes an (Übertritt).**
2. **Die öffentlichen Abwasseranlagen werden nach den Bestimmungen des Organisationsreglements des Gemeindeverbands ARA Region Herzogenbuchsee vom 6. September 2023 an den Gemeindeverband abgetreten. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle dafür nötigen Verträge abzuschliessen.**
3. **Das Abwasserentsorgungsreglement vom 1. Januar 2002 wird per 31. Dezember 2026 aufgehoben.**

4. Verpflichtungskredit Belagssanierung Willershäusern; Projektänderung

Der Gemeinderat streicht das Traktandum von der Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2025.

Die Traktanden für die Gemeindeversammlung sind jeweils 30 Tage vor der Versammlung im Amtsanzeiger zu publizieren. Gemäss Gemeindegesetz kann der Gemeinderat Traktanden aus wichtigen Gründen von der Traktandenliste streichen und diese zu einem späteren Zeitpunkt der Versammlung unterbreiten.

Das Amt für Landwirtschaft und Natur hat zwischenzeitlich zusammen mit dem Bund eine neue Praxis für beitragsberechtigte Strassenprojekte eingeführt. Die Rückmeldungen des Kantons zur Mitfinanzierung eines Projektes treffen leider nur schleppend ein, weshalb der Gemeinderat sich nun vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzlage nochmals über die Art der Belagssanierung beraten wird. Die aktuelle Faktenlage dazu genügt jedoch nicht für die Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung im November. Ziel ist es, sowohl ein nachhaltiges wie auch finanziell tragbares Projekt vorzulegen.

5. Feuerwehr Goldisberg; Beschaffung Hilfeleistungslöschfahrzeug

Ausgangslage
Seit längerem ist bekannt, dass das Kleinlöschfahrzeug am Standort Grasswil mit Jahrgang 1991 ersetzt werden sollte. Erschwerend wurde bei der MFK-Prüfung im Januar 2024 respektive bei der Bereitstellung des Fahrzeuges festgestellt, dass das Fahrzeug extrem überladen ist. Dies führt dazu, dass es weder betriebs- noch einsatzsicher gefahren werden kann. Weiter stehen in naher Zukunft hohe Unterhaltskosten für dieses Fahrzeug an.

Alle Möglichkeiten, das Kleinlöschfahrzeug nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen weiter zu betreiben, sind ausgeschlossen. Die Feuerwehrkommission hat aus diesem Grund auf Antrag des Kommandos im Januar 2024 die sofortige Ausserdienststellung des Kleinlöschfahrzeuges beschlossen.

Unabhängig des Zustandes des Fahrzeuges, ist das Kleinlöschfahrzeug nicht mit der benötigten feuerwehrtechnischen Ausrüstung ausgestattet oder das Material ist bereits sehr alt. Beispielsweise fehlen Atemschutzgeräte auf dem Fahrzeug. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Feuerwehrleute ist deshalb ein Intervenieren nicht möglich, bis die Geräte aus dem Magazin Thörigen eintreffen. Weiter ist auch die Löschwasserreserve, welche sich mobil auf dem Fahrzeug befindet, im Moment zu gering.

Ziel der Beschaffung
Das heutige Kleinlöschfahrzeug soll möglichst rasch durch ein zukunftsorientiertes Fahrzeug ersetzt werden, welches den heutigen Vorschriften entspricht und auch für künftige Anforderungen eine gewisse Reserve beinhaltet. Die Anschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges würde aus heutiger Sicht die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Ochlenberg, Thörigen und der Gemeinde Seeberg im Bereich Rettung, Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und bei Elementarereignissen bis in Jahr 2045 sicherstellen.

Anschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges
Das Kommando der Feuerwehr Goldisberg hat eine Beschaffungsgruppe gebildet, um die bestmögliche Lösung unter Berücksichtigung der bekannten Gesichtspunkte zu finden und sodann eine Fahrzeugvariante vorlegen zu können.

Die Beschaffungsgruppe hat einerseits verschiedene Fahrzeugvarianten für den Ersatz des Kleinlöschfahrzeuges und andererseits vier Varianten über den längerfristigen Ersatz diverser Fahrzeuge respektive betreffend Betrieb und Unterhalt des gesamten Fahrzeugparkes geprüft. Auf die geplanten, längerfristigen

Ersatzanschaffungen wird im Punkt «Folgekosten und finanzielle Transparenz» kurz eingegangen. Folgend die Erläuterungen, weshalb die Wahl auf ein Hilfeleistungslöschfahrzeug gefallen ist.

Fahrzeugvariante	**Vorteil**	**Nachteil**
Fahrzeug bis 3.5 t	Preis	Nutzlast und Volumen nicht annähernd an dem geforderten Bereich
Kleinlöschfahrzeug im Bereich bis 7.5 t, basierend auf aufgelasteten 3.5 t Chassis	Wendigkeit, Volumen für Wasser könnte erreicht werden	Grundfahrzeug im Vergleich zu stärker gebauten Fahrzeugen extrem teuer
Kleines Tanklöschfahrzeug auf Basis Unimog	Geländegängigkeit, Einsatzmöglichkeiten durch zusätzliche Anbaugeräte	Lade-/Aufbaufläche viel zu hoch, Nutzvolumen des Aufbaus zu gering
Occasionsfahrzeug	Gebrauchtfahrzeuge konnte bis jetzt nur eines gefunden werden. Es war allerdings nicht möglich, den Kredit in der kurzen Zeit zu beschaffen. Weitere Fahrzeuge waren bisher nicht nach den Anforderungen ausgerüstet.	
Hilfeleistungslöschfahrzeug	**Kapazität des Aufbaus und der Löschtechnik im geforderten Bereich**	**Preis**

Die Wahl fiel auf das Hilfeleistungslöschfahrzeug, da dieses die Anforderungen als einziges Fahrzeug erfüllt. Die Variante wurde dann weiterverfolgt und bis zur ersten Detailplanung ausgearbeitet, um eine Richtofferte einzuholen.

Ein Gespräch mit dem Kreisfeuerwehrinspektor hat zudem gezeigt, dass die Abklärungen, die Einschätzung sowie die Auslegung der Anforderungen über die Mittel in der Feuerwehr Goldisberg richtig sind. Ein wasserführendes Fahrzeug am Standort Grasswil, welches einen Einsatz unter Atemschutz ermöglicht, ist ein sicherheitsrelevantes Element der Einsatzstrategie.

Das Magazinieren des Hilfeleistungslöschfahrzeuges wird bei deren Beschaffung und mit der Detailplanung festgelegt. Der Standort Grasswil bietet die nötigen Kapazitäten, dass sowohl das bestehende Tanklöschfahrzeug, aber auch das neue Hilfeleistungslöschfahrzeug eingestellt werden kann. Welches Grossfahrzeug aus einsatztechnischen Gründen in Grasswil stationiert wird, wird entsprechend zu gegebener Zeit entschieden.

Kostenübersicht
Die Kosten für die Anschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges setzen sich gemäss einer Richtofferte vom März 2024 wie folgt zusammen.

Basisfahrzeug	CHF	130'000.00
Feuerwehrtechnischer Auf- und Ausbau	CHF	308'400.00
Feuerwehrtechnisches Material	CHF	55'000.00
Elektrisch und Pneumatische Installation Magazin	CHF	3'000.00
Reserve und Teuerung	CHF	29'784.00
Zwischentotal exkl. MWST	***CHF***	***526'184.00***
MWST 8.1%	CHF	42'620.90
Total inkl. MWST	**CHF**	**568’804.90**
Gerundet	**CHF**	**600’000.00**

Beiträge an die Anschaffung des Hilfeleistungsfahrzeuges sind keine zu erwarten. Die Gebäudeversicherung beteiligt sich ausschliesslich mit den Betriebskostenbeiträgen an den Feuerwehren, nicht aber mit investitionsbedingten Beiträgen.

Die Anschaffung unterliegt dem öffentlichen Beschaffungsrecht und hat aufgrund der Vergabesumme im offenen Verfahren zu erfolgen. Das Pflichtenheft wird sinngemäss der Richtofferte nach Beschlussfassung des Verpflichtungskredits im Detail ausgearbeitet. Dasselbe gilt für die Ausarbeitung der Eignungs- und Zuschlagskriterien.

Von dem Verfahren würde abgewichen werden, wenn sich die Möglichkeit ergibt, ein Occasionsfahrzeug oder dergleichen zu erwerben.

Folgekosten und finanzielle Tragbarkeit
Das Hilfeleistungslöschfahrzeug wird nach der Anschaffung linear während 20 Jahren abgeschrieben. Bei Anschaffungskosten von CHF 600'000.00 beträgt der jährliche Abschreibungsaufwand CHF 30'000.00. Der kalkulatorische Zinsaufwand beträgt CHF 4'500.00 bei 1.5 %.

Die Wartung sowie der Unterhalt kann wie bis anhin durch das bestehende Personal der Feuerwehr Goldisberg durchgeführt werden. Die Servicearbeiten hingegen würden durch die Lieferfirma ausgeführt werden, wobei noch keine Kostenschätzungen vorliegen. Weiter kommen gegebenenfalls Ausbildungskosten für das Personal der Feuerwehr Goldisberg hinzu, da die Fahrer des Hilfeleistungslöschfahrzeuges im Besitz des Führerausweises der Kategorie C1/118 oder C sein müssen.

Im Jahr 2025 fallen die letzten Abschreibungen für den Ersatz der Motorspritze sowie den Umbau des Schlauchlegers aus dem Jahr 2016 an. Somit fällt ein Aufwand von jährlich CHF 9'000.00 weg. Als einzige weitere Investition über die nächsten fünf Jahre (Horizont Finanzplan) steht der Ersatz der Brandschutzkleider an. Der Ersatz ist aktuell im Jahr 2028 zu CHF 80'000.00 eingestellt. Weitere Fahrzeug-Ersatzanschaffungen sind erst ab dem Jahr 2033 vorgesehen, wobei der Ersatz des Tanklöschfahrzeugs aktuell im Jahr 2036 geplant ist. Wie die Bedürfnisse und Organisation der Feuerwehr bis in 10 Jahren aussehen, ist heute aber schwierig abzuschätzen.

Das Eigenkapital der Feuerwehr Goldisberg beträgt per 1. Januar 2025 CHF 273'343.46. Das Ergebnis der Jahresrechnung lag in den letzten drei Jahren bei durchschnittlich CHF 7'500.00. In den letzten beiden Jahren schloss die Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von jeweils mehr als CHF 30'000.00. ab, trotz budgetiertem Aufwandüberschuss. Wenn die Erfolgsrechnung auch in den kommenden Jahren mit gleichbleibenden Aufwänden und Erträgen rechnen kann, würde das Ergebnis zuzüglich Abschreibungen und Zinsaufwand

künftig ausgeglichen erfolgen. Die finanzielle Tragbarkeit und ein ausgeglichener Finanzhaushalt wären somit gegeben.

Wenn dies aber nicht der Fall ist, kann für künftige, allfällige Aufwandüberschüsse auf das bestehende Eigenkapital von rund CHF 270'000.00 hingewiesen werden. Sollte dies nicht mehr ausreichen, bestehen zwei Möglichkeiten zur Speisung der Spezialfinanzierung.

1. Die Wehrdienstersatzabgabe wird erhöht
2. Die Anschlussgemeinden zahlen aus dem Steuerhaushalt ein

Finanzkompetenzen
Artikel 26 des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Goldisberg regelt, dass Ausgaben ab CHF 250'001.00 der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden, welche ebenfalls die Mehrheit der Schutzwertfaktoren vertreten, bedürfen. Folglich muss das zuständige Organ aller drei Gemeinden über das Geschäft für die Anschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges entscheiden. Die Mehrheit der Gemeinden entspricht sogleich auch immer der Mehrheit der Schutzwertfaktoren (Ochlenberg 0.88, Seeberg 1.85 und Thörigen 1.03).

Konsequenzen einer Ablehnung
Bei einer Ablehnung kann am Standort Grasswil kein wasserführendes Fahrzeug mehr gestellt werden, wie es vom Kommando der Feuerwehr Goldisberg sowie der Feuerwehrkommission mehrfach gefordert wurde. Dies würde die Einsatzbereitschaft erheblich beeinträchtigen.

Ein Einsatz im Oktober 2024 in Grasswil zeigte die Notwendigkeit der Beschaffung sehr deutlich auf. Bei diesem Einsatz, welcher als Brandmittel alarmiert wurde, betrug die Anmarschzeit des Tanklöschfahrzeuges ab Thörigen 25 Minuten und jene des nicht wasserführenden Fahrzeuges ab Grasswil lediglich 7 Minuten. Bei diesem Einsatz konnte Schlimmeres nur durch ein selbstloses Engagement von Feuerwehrangehörigen verhindert werden, welches nicht der Einsatzdoktrin entsprach und hohe Gefahren barg.

Die Feuerwehr Goldisberg ist mit dem aktuellen Fahrzeugpark nicht in der Lage, die vorgegebenen Eirückzeiten einzuhalten. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen muss das Ersteinsatzelement der Feuerwehr im überwiegend dicht besiedelten Gebiet innerhalb von 10 Minuten und im übrigen Gebiet innerhalb von 15 Minuten nach Eingang der Alarmierung bei den aufgebotenen Feuerwehreinsatzkräften an der Einsatzstelle eintreffen. Das Ereignis in Grasswil veranschaulicht, dass diese Vorgaben bei weitem nicht eingehalten werden können.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

1. **Für die Anschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges der Feuerwehr Goldisberg sei ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 600'000.00 inkl. MWST. zu genehmigen.**

6. Kreditabrechnung Verpflichtungskredit Sanierung Lehrerhaus

Die Gemeindeversammlung hat am 16. Juni 2023 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 553‘000.00 für die Sanierung des Lehrerhauses Neuhaus genehmigt. Nach Erhalt der Baubewilligung im Dezember 2023 wurde das Lehrerhaus in den Jahren 2024 und 2025 saniert und die Wohnungen im Frühjahr 2025 wieder ausgeschrieben. Beide Wohnungen sind zurzeit wieder vermietet.

Das Projekt bestand aus den unten aufgeführten Arbeiten:

Untergeschoss	Naturböden betonieren
	Kellerdecken isolieren
	Anpassung Heizverteilung
	Div. Malerarbeiten
Erdgeschoss	Sanierung Küche / Bad inkl. Boden
	Diverse Malerarbeiten
	Innenwände abbrechen
	Rückbau Holzverkleidung Wohnbereich
	Dämmen Aussenwände von Innen inkl. aller Arbeiten
	Neue Heizkörper, Anpassung Zuleitungen
	Ergänzen Elektroinstallationen
	Einbau Sturz / Stützen Bereich Küche
	Malerarbeiten
1. Obergeschoss	Sanierung Küche / Bad inkl. Boden und Wandbeläge
	Innenwände abbrechen (Küche / Wohnen / Essen)
	Rückbau Holzverkleidung Wohnen
	Einbau Sturz / Stützen Bereich Küche
	Dämmen Aussenwände von Innen inkl. aller Arbeiten
	Neue Heizkörper, Anpassung Zuleitungen
	Ergänzen Elektroinstallationen
	Malerarbeiten
Dachgeschoss	Estrichraum bleibt bestehen. Estrich-Boden wird isoliert
Gebäudehülle	Fassade sanieren
	Fenster UG-DG neu
	Fensterbänke EG-DG neu
	Fenster- und Fenstertürläden neu
	Dach neu Dämmen (Eindeckung neu)
	Rückbau best. Vordach Bereich Sitzplatz EG
	Rückbau best. Balkon in Holzkonstruktion
Umgebung	Instandsetzung Sitzplatz EG

Die Abrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Kreditgenehmigung Gemeindeversammlung	**2023**	**CHF**	**553'000.00**
Total Sanierungsausgaben	2023	CHF	14'442.40
Total Sanierungsausgaben	2024	CHF	462'781.07
Total Sanierungsausgaben	2025	CHF	98'950.00
Aufwendungen verbucht gesamthaft		CHF	576'173.47
Kreditüberschreitung		CHF	+23'173.47
Kantonale Denkmalpflege (Subvention)		CHF	-32'337.00
Nettoaufwendungen gesamthaft		**CHF**	**543'836.47**
Kreditunterschreitung		**CHF**	**-9'163.53**

Die Schlussabrechnung des Verpflichtungskredites ergibt somit eine Kreditunterschreitung von -CHF 9‘163.53 (ca. - 1.65 %). Zum positiven Resultat (netto) haben einerseits die Subventionszahlung der kantonalen Denkmalpflege und andererseits der Verzicht auf die Erstellung des gedeckten Aussensitzplatzes (Beschluss Gemeinderat vom 12. Mai 2025) geführt. Dies trotz der Mehraufwendungen (bspw. Innenisolation) aufgrund der denkmalpflegerischen Auflagen.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

1. **Die Kreditabrechnung zum Verpflichtungskredit für die Sanierung des Lehrerhauses Neuhaus mit einer Kreditunterschreitung von CHF 9'163.53 (-1.65 %) wird von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen und genehmigt.**

7. Informationen

7.1 Hundetaxe ab 2026

Was ändert sich?
Gestützt auf Art. 13 des Hundegesetzes des Kantons Bern können Gemeinden eine Hundetaxe erheben. Der Ertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden. Die Gemeinde Ochlenberg kennt in ihrem Gebührenreglement bzw. in der dazugehörigen Verordnung eine solche Hundetaxe. Ziffer 4.9 des Anhangs des Gebührenreglements sieht eine jährliche Hundetaxe pro Hund zwischen CHF 25.00 und CHF 100.00 vor. Die Höhe der Gebühr legt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung fest. Die Jahresrechnung der Gemeinde Ochlenberg wies in den letzten Jahren im Bereich des Hundewesens immer ein Defizit auf. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. Oktober 2025 beschlossen, die Hundetaxe entsprechend anzupassen, um so eine Kostendeckung anzustreben. Für die Berechnung wurde von einem etwa gleichbleibenden Bestand an Hunden ausgegangen.

Die Hundetaxe beträgt **ab dem Jahr 2026 pro Hund CHF 60.00**. Dies entspricht einer Erhöhung von CHF 30.00.

Zahlen Budget 2026 im Vergleich

Hundetaxe	Aufwand	Ertrag	Abweichung
CHF 30.00	CHF 5‘500.00	CHF 2‘880.00	-CHF 2‘620.00
CHF 60.00	CHF 5‘500.00	CHF 5‘760.00	+CHF 260.00

Mit der neuen Hundetaxe kann somit ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden. Sie liegt mit CHF 60.00 immer noch unter dem Durchschnitt aller umliegenden Gemeinden.

Die Anpassung der Gebührenverordnung bzw. der Hundetaxe per 1. Januar 2026 wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom Donnerstag, 16. Oktober 2025 publiziert.

7.2 Einführung Tempo 40 Oschwand

Anwohner in der Oschwand haben bei den Gemeinden Seeberg und Ochlenberg ein Gesuch um Temporeduktion im dichteren bebauten Gebiet der Oschwand (Dorf) eingereicht. Sie haben dem Gesuch eine Liste mit Unterschriften weiterer Anwohner beigelegt. Beide Gemeinden haben daraufhin Abklärungen getätigt und das Gespräch mit den Gesuchstellern gesucht. Der gemeinsame Austausch hat zur Prüfung der Einführung eines Geschwindigkeitsregimes von Tempo 40 analog zu anderen Weilern in der Gemeinde Ochlenberg geführt. Als Perimeter dafür wurde folgender Abschnitt definiert:

Es handelt sich um ein Gebiet mir regem Verkehr und viel Personenfluss aufgrund des neuen Gemeindehauses, des Restaurants und der Schülerbusse. Nachstehende Massnahmen sollen sich positiv auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer auswirken:

- Geschwindigkeitsreduktion auf Tempo 40
- Bodenmarkierung für Fussgänger (analog Riedtwil) entlang der Überbauung Oschwand
- Kennzeichnung der Rechtsvortritte (Tulpe)
- Markierung des Strassenverlaufs

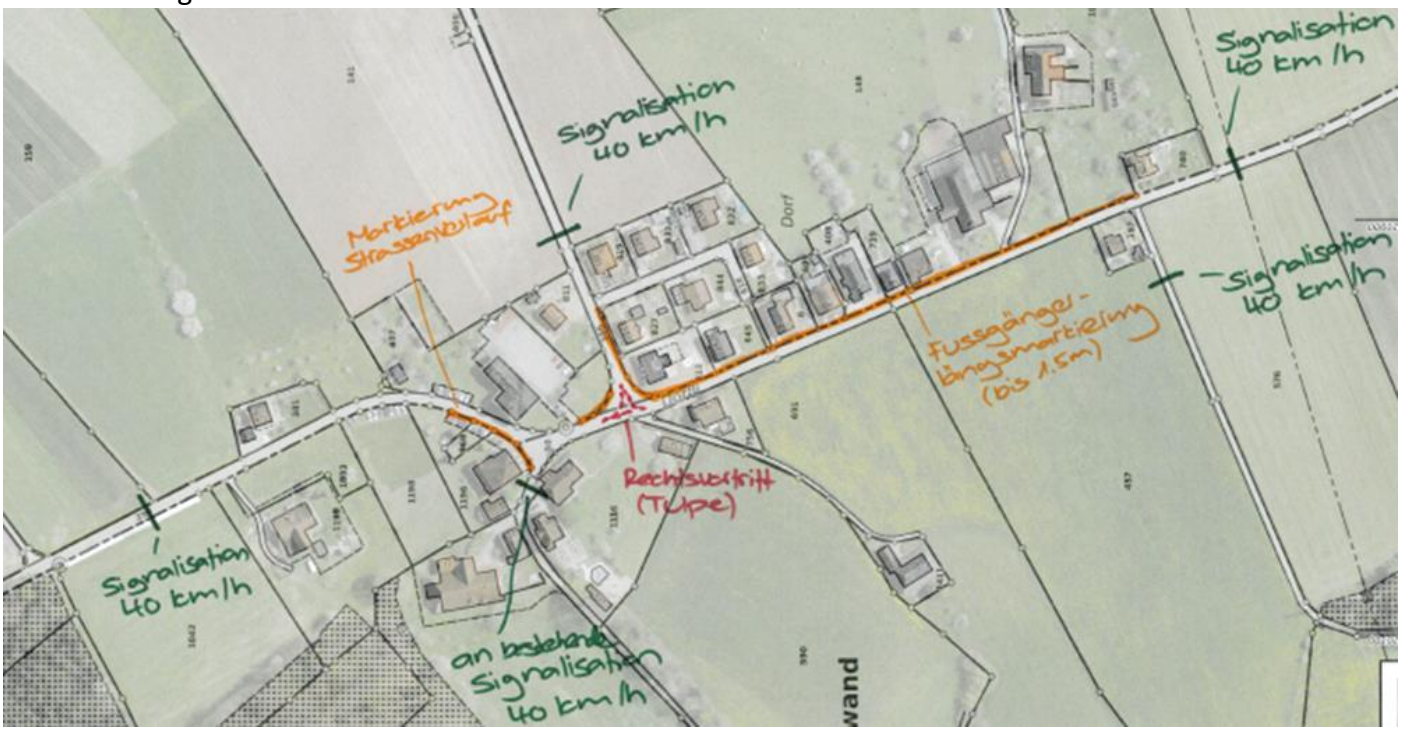

Es sollen jedoch keine baulichen Massnahmen, wie etwa Poller, Pflanzungen o. ä., erfolgen. Die Umsetzung bedarf aufgrund des Strassenverlaufes über beide Gemeindegebiete der Zustimmung beider Gemeinden sowie des Tiefbauamtes des Kantons Bern (TBA).

Die Gemeinderäte beider Gemeinden haben der Temporeduktion an ihren Sitzungen vom 13. August (Seeberg) und 25. August (Ochlenberg) 2025 zugestimmt. Auch das Gesuch der Gemeinden beim TBA wurde mit Verfügung vom 6. Oktober 2025 gutgeheissen.

Die Anwohner wurden über das neue Geschwindigkeitsregime mit einem Infoschreiben in Kenntnis gesetzt. Die beschlossene Verkehrsmassnahme ist beschwerdefähig und muss noch im amtlichen Anzeiger publiziert werden. Anschliessend, nach Ablauf der Beschwerdefrist, folgt die Umsetzung.

7.3 Pflanzen entlang von öffentlichen Strassen zurückschneiden

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.

- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.

- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.
- Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofiles dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

- Eigentümer von **Waldgrundstücken** an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:

  http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publikationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf

  http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publikationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf

3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.

4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

⇒ Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

⇒ Die im Merkblatt verwendeten Karikaturen sind auch online verfügbar und dürfen für gemeindeeigene Publikationen kostenlos verwendet werden:

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/strassen/strassen/bauen_in_strassennaehe.html

Kontaktstellen:

Oberingenieurkreis I	**Oberingenieurkreis II**	**Oberingenieurkreis III**	**Oberingenieurkreis IV**
Schlossberg 20 Postfach 3602 Thun	Schermenweg 11 Postfach 3001 Bern	Kontrollstrasse 20 Postfach 701 2501 Biel	Dunantstrasse 13 3400 Burgdorf
Tel. 033 / 225 10 60	Tel. 031 / 634 23 40	Tel. 031 / 635 96 00	Tel. 031 / 635 53 00
info.tbaoik1@bve.be.ch	info.tbaoik2@bve.be.ch	info.tbaoik3@bve.be.ch	info.tbaoik4@bve.be.ch

7.4 Kurzinformationen

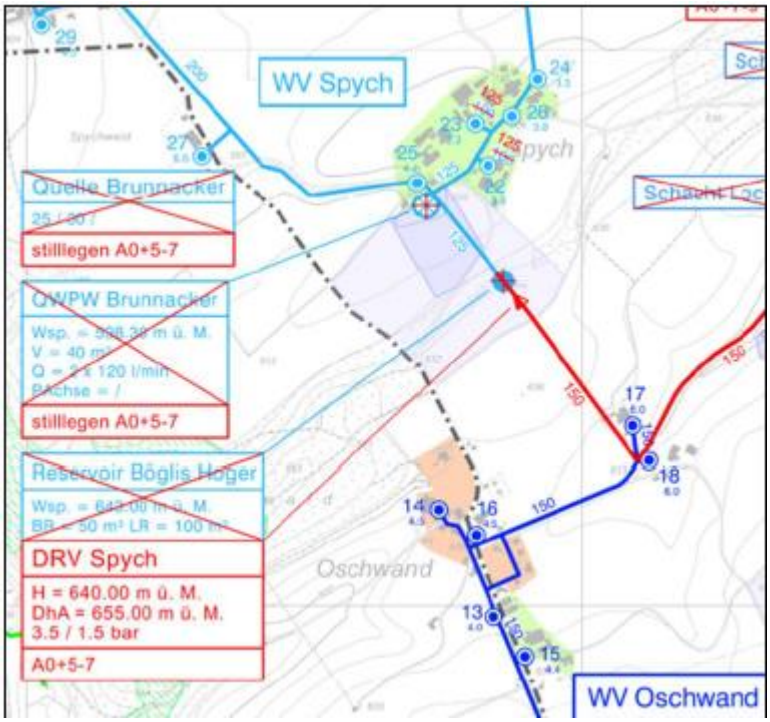

Wasserversorgung

Der Gemeinderat prüft zurzeit den Bau einer Verbindungsleitung Oschwand-Spych. In diesem Zusammenhang wird er ein Planungsbüro dafür beauftragen. Dies liegt gemäss vorhandenere Richtofferte in der Finanzkompetenz des Gemeinderates. Nach Vorliegen eines konkreten Projektes wird der Gemeindeversammlung ein entsprechender Ausführungskredit beantragt. In einem zweiten Schritt soll dann die Überbauungsordnung über das gesamte Gebiet der Wasserversorgung in Angriff genommen werden. Die Entscheidung wurde aufgrund der Wasserknappheit im Reservoir im Gebiet Spych im vergangenen Sommer getroffen.

Raumreservationen Gemeindehaus Oschwand

Raumreservationen für private oder kommerzielle Anlässe im sanierten Gemeindehaus Oschwand können telefonisch bei der Hauswartin Christine Schär (077 408 06 63) getätigt werden. Die Raummieten sowie die Mieten für Tische und Stühle richten sich nach den unveränderten Tarifen in der Gebührenverordnung der Gemeinde Ochlenberg. Die Verwaltung führt einen Belegungsplan.

Parkplätze Gemeindehaus Oschwand

Besuchern der Gemeindeverwaltung sowie des Friedhofs stehen Parkplätze entlang der Strasse im Norden des Gebäudes zur Verfügung. Der Haupteingang der Gemeindeverwaltung befindet sich ebenfalls auf dieser Seite. Der Platz im Süden ist in erster Linie Benützern der Räume vorbehalten. Dieser kann natürlich als Ausweichmöglichkeit zusätzlich für das Abstellen von Fahrzeugen verwendet werden. Wir bitten Sie jedoch, die gekennzeichneten Parkplätze der Mieter und des Personals immer freizuhalten. Bei Fragen können Sie sich gerne an das Verwaltungspersonal wenden (062 961 71 54).

8. Verschiedenes

Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert (Art. 28 OgR). Es darf jedoch nicht über ein Geschäft endgültig beschlossen werden, das nicht für die Versammlung traktandiert ist (Art 27 OgR).

Protokollauflage nach Artikel 64 des OgR

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2025, wird ab Freitag, 4. Dezember 2025 bis Montag, 5. Januar 2026, bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg öffentlich aufliegen.

Wir freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung zu begrüssen. Es stehen eine kleine Verpflegung und Getränke für die Versammlung bereit.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT OCHLENBERG

Oschwand, im Oktober 2025

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Ochlenberg

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung über die Feiertage und den Jahreswechsel:

2025	
Woche 52	**22. – 28.12.2025**
Montag, 22. Dezember	08.00 – 18.00 Uhr durchgehend
Dienstag, 23. Dezember	08.00 – 13.30 Uhr / Nachmittag geschlossen
Mittwoch, 24. Dezember	ganzer Tag geschlossen
Donnerstag, 25. Dezember	**ganzer Tag geschlossen**
Freitag, 26. Dezember	**ganzer Tag geschlossen**
Woche 01	**29. – 31.12.2025**
Montag, 29. Dezember	**ganzer Tag geschlossen**
Dienstag, 30 Dezember	**ganzer Tag geschlossen**
Mittwoch, 31. Dezember	ganzer Tag geschlossen
2026	
Woche 01	**01. – 04.01.2026**
Donnerstag, 1. Januar	**ganzer Tag geschlossen**
Freitag, 2. Januar	**ganzer Tag geschlossen**
Woche 02	**05. – 11.01.2026**
gewöhnliche Öffnungszeiten: www.ochlenberg.ch	

Sprechstunden Gemeindepräsidium 2026 – Tanja Bögli

Gerne möchten wir Sie informieren, dass die Gemeindepräsidentin im Jahr 2026 jeweils einmal pro Quartal eine Sprechstunde auf der Gemeindeverwaltung anbietet. Sämtliche Anliegen der Bevölkerung können auf Voranmeldung mit der Gemeindepräsidentin direkt besprochen werden.

Montag, 23. März 2026, 17.00 - 18.00 Uhr
Montag, 22. Juni 2026, 17.00 - 18.00 Uhr
Montag, 28. September 2026, 17.00 - 18.00 Uhr
Montag, 30. November 2026, 17.00 - 18.00 Uhr

Voranmeldung per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung oder der Gemeindepräsidentin:
E-Mail Gemeindeverwaltung: gemeinde@ochlenberg.ch
E-Mail Präsidentin: tanja.boegli@ochlenberg.ch